

# «Der Verfassung muss nachgelebt werden»

Baselbiet | Alt Ständerat René Rhinow zur Frage, in welcher Verfassung die geltende Kantonsverfassung ist

Das Schlimmste, was einer Verfassung passieren könne, sei, dass sie aus dem Bewusstsein des politischen Lebens verschwinde, sagt alt Ständerat René Rhinow.

**Robert Bösigler**

**Herr Rhinow:** Von 1979 bis 1984 waren Sie Mitglied des basel-landschaftlichen Verfassungsrats sowie 1934 dessen letzter Präsident (bevor im gleichen Jahr die neue Kantonsverfassung vom Volk angenommen wurde). – Wie haben Sie diese Arbeit im Rückblick erlebt?  
**René Rhinow:** Diese Arbeit habe ich als sehr fruchtbar erlebt. Und heute in der Erinnerung noch viel positiver, weil man Erinnerungen ja oft nur mit Positivem gleichsetzt. Im Ernst: Die Arbeit war sehr konstruktiv über die Parteigrenzen hinaus. Das war auch nötig, weil eine Verfassung eine breite Basis und eine breite Zustimmung braucht. Generell herrschte damals eine Aufbruchstimmung im Basclbiet.

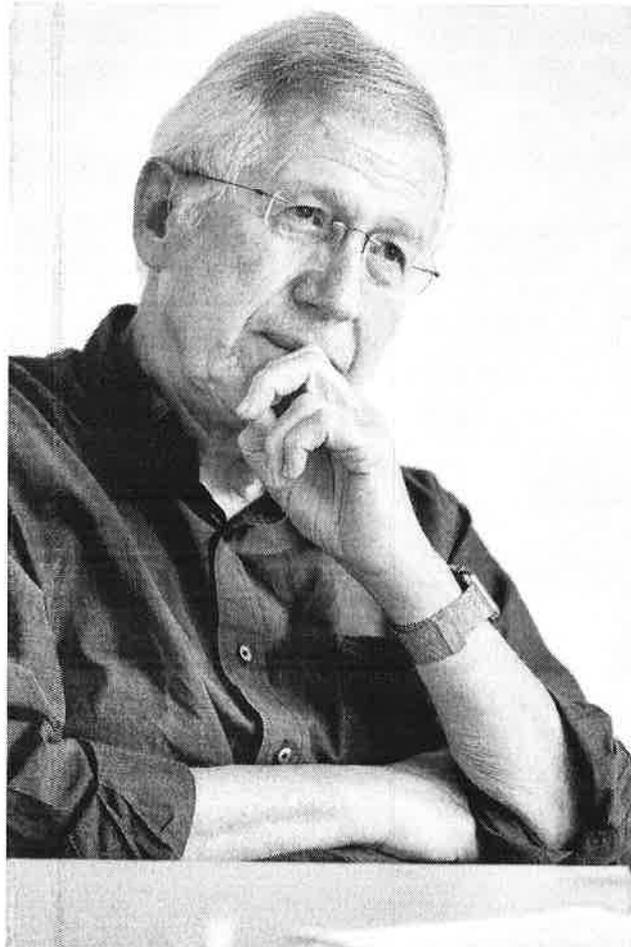
**Wo waren die grössten Baustellen, die schwierigsten Punkte?**

Ein Grundthema, das die ganze Arbeit an der neuen Verfassung beeinflusst hat, waren einerseits die Ambivalenz und Spannweite zwischen den Erwartungen, quasi einen neuen Kanton zu bauen, und skeptischenhaltungen, die nur redaktionelle Anpassungen wollten. Diese Bandbreite war gross. Zum anderen galt es, den Gestaltungsspielraum auszumessen, der dem Kanton innerhalb des Bundesrechts offensteht. Sachpolitisch ging es unter anderem um die Frage, ob auch in einer Kantonsverfassung ein ausgebauter Katalog der Freiheitsrechte und Sozialrechte aufzunehmen sei, wie die Volksrechte auszugestaltet sind, insbesondere, ob das obligatorische Gesetzesreferendum abgeschafft werden soll. Ein anderes Thema betraf die Bezirkseinteilung: Sollte man die Gelegenheit nutzen, um den Bezirk Arlesheim aufzuteilen? Dann ging es auch um die Einführung des Ombudsmannes und die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Landräte. Über die wichtigsten Themen fanden dann im Vorfeld auch Vorabstimmungen statt. Das Volk lehnte die Einführung des fakultativen Referendums, die Bezirkseinteilung, die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung ab. Nur der Ombudsmann fand Zustimmung.

«In einem guten Gemeinwesen muss man nicht täglich in die Verfassung schauen.»

**Letztmals wurde die Kantonsverfassung also im Jahr 1984 totalrevidiert (und per 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt). Ist es wirklich schon wieder Zeit für eine neuerliche Totalrevision – die vorherige Kantonsverfassung, in Kraft seit 1892, hatte immerhin fast 95 Jahre Bestand ...**  
 Von einer neuerlichen Totalrevision kann keine Rede sein. Das ist meines Wissens auch nicht die Absicht hinter dieser Tagung\*. Eher sollte es um eine Bestandaufnahme gehen, was die geltende Verfassung in wichtigen Punkten bewirkt hat und wo es allenfalls zwischenzeitlich Desiderata gäbe. Ich denke auch, diese Tagung kommt dem Grunde genommen zwei Jahre zu spät; denn 2017 wären es 30 Jahre her seit Inkrafttreten gewesen und deshalb Anlass für ein kleines Jubiläum.

**Das heisst nun also nicht, dass – weil diese Tagung stattfindet – die geltende Kantonsverfassung höchstwahrscheinlich in einer schlechten Verfassung ist?**  
 Nein, überhaupt nicht. Das Schlimmste, was einer Verfassung passieren kann, ist, dass sie aus dem Bewusstsein des politischen Lebens verschwindet.



René Rhinow ist emeritierter Staatsrechtsprofessor und ehemaliger Ständerat.

Bild: zvg

**Die meisten Menschen kennen unsere Verfassung nicht, viele wissen vielleicht gar nicht, dass es eine solche gibt ...**  
 Das stimmt. Das kann man auch positiv sehen: Diese Verfassung hat es verstanden, dem politischen Leben eine solide, zukunftsweisende Grundlage zu geben, so, dass man nicht immer darüber reden muss. Oder nur dann, wenn sie an aktuelle Entwicklungen und politische Forderungen angepasst wird. In diesem Sinn war die Verfassung in den letzten 32 Jahren eine lobenswerte Verfassung, wenn wir die vielen Änderungen betrachten.

**In welchen Bereichen hätte die geltende Kantonsverfassung Ihrer Meinung nach heute vor allem Revisionsbedarf?**  
 Ich hätte spontan kein Thema, wo ich sagen müsste, da besteht dringender Revisionsbedarf. Es ist vor allem eine politische Frage, was überhaupt als Revisionsbedarf betrachtet wird. Was ich bedauern ist, die zunehmende Geschwätzigkeit einzelner neuerer Bestimmungen, die eine Verfassung zwar bunter, aber nicht reicher machen. Wichtig ist, wie sehr der Verfassung im politischen Alltag nachgelebt wird. Und da habe ich manchmal meine Zweifel, wenn ich beispielsweise an die Verpflichtung zur Zusammenarbeit oder an die Wahrung der Gemeindeautonomie denke ...

**Dass Baselland selbstständig bleibt, aber die Partnerschaft mit Basel-Stadt lebt, das ist ja bereits in der Verfassung festgehalten ... Genau. Es braucht es entweder konkretere Aufträge in der Verfassung, wie etwa die Kooperation in den Bereichen Verkehr, Bildung, Kultur, Sicherheit und Gesundheit voranzutreiben ist.**

Will man dies nicht, kommt es auf den politischen Willen an, die Partnerschaft ohne konkrete Verfassungsaufträge weiterzuentwickeln. Doch das Klima ist derzeit nicht sonderlich fruchtbar – nicht zuletzt wegen der hurräpatriotischen

**Zur Person**

René Rhinow, geboren 1942, ist Jurist und emeritierter Staatsrechtsprofessor an der Universität Basel. Von 1987 bis 1999 vertrat der Freisinnige das Basclbiet im Ständerat. Von 2001 bis 2011 war er Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). 1979 bis 1984 war René Rhinow Mitglied des basel-landschaftlichen Verfassungsrats sowie 1984 dessen letzter Präsident. Rhinow lebt in Liestal.

[www.rene-rhinow.ch](http://www.rene-rhinow.ch)

Unabhängigkeitsbeschwörungen in der Fusionsabstimmung auf Basclbieter Seite und wegen der Abfuhr an eine gemeinsame Spitalorganisation in Bascl-Stadt.

**Herr Rhinow, Hand aufs Herz: Eine solche Kantonsverfassung ist doch nur ein Stück Papier. Kaum jemand weiss, was da drinsteht, niemand liest sie, niemand lebt ihr bewusst nach. Lohnt sich der Aufwand heute noch, einen solchen Papiertiger mit Dutzenden von Sitzungen und verbunden mit einer stattlichen Summe an Sitzungsgeldern zu konzipieren?**  
 Niemand will heute eine neue Verfassung im Basclbiet «konzipieren». Was den «Papiertiger» betrifft, so muss ich vehement widersprechen. Eine Verfassung ist letztlich die Grundlage eines Gemeinwesens. In einem Gemeinwesen, das gut funktioniert, muss man nicht täglich in die Verfassung schauen. Das ist wie bei einem guten Vertrag: Wenn die tägliche Zusammenarbeit gut klappt, konsultiert man auch nicht ständig den Vertrag. Erst im Konfliktfall, in schwierigen Situationen nimmt man sie hervor, um zu sehen, was gilt. Das Schergewicht einer Verfassung im Kanton liegt auf dem politischen System – Befugnisse von Parlament und Volk, Ausgestaltung von Regierung und Justiz.

**Einfach einmal angenommen, die Tagung käme zum Schluss, die Verfassung sei zu revidieren, wie ginge es dann weiter?**  
 Ich glaube nicht, dass dies die Absicht der Tagung ist. Und, wie gesagt: Ich sehe im Moment nicht, weshalb bereits wieder eine Totalrevision nötig wäre.

\* «Verfassung des Kantons Bascl-Landschaft QUO VADIS?» heisst die Veranstaltung Fachkommission Recht + Politik in Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Sie findet am 3. Mai an der Universität Basel statt. René Rhinow wird das Einstiegsreferat halten.

**Vollkanton, Beamtenstatus, Laufental ...**

**rob.** In den vergangenen 35 Jahren wurden in der Kantonsverfassung einige wichtige Änderungen vorgenommen. Eine kleine Auswahl:  
 – 1989 wurde die Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Landrats von drei auf vier Amtsperioden verlängert (§54)  
 – 1989 erhielt §1 einen dritten Absatz mit dem Wortlaut: «Seine Behörden wirken darauf hin, dass er zu einem Vollkanton mit einer ganzen Ständesstimme und mit zwei Mitgliedern des Ständerats wird.»  
 – 1998 und 2018 wurde die Gemeindeautonomie verstärkt und die Aufgabenzuordnung neu geregelt (§45–47)  
 – 1998 wurde der Beamtenstatus für die Mitarbeitenden des Kantons aufgehoben und die Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ersetzt (§49 und 50)  
 – 1994 wurde der Bezirk Laufen aufgenommen (§41), die Mitglieder des Landrats von 84 auf 90 erhöht (§61) und die Vermögensausscheidung betreffend Laufental geregelt (§155)  
 – 2002 wurde anstelle des Obergerichts und des Verwaltungsgenichts ein Kantonsgericht eingeführt. Zudem wurden alle die Gerichte betreffenden Paragraphen 41 bis 43 totalrevidiert und unter anderem die Zivilgerichtsreise anstelle der Gerichtsbezirke eingeführt.  
 – Seit 2011 haben wir mit §133a eine Bestimmung in der Kantonsverfassung, wonach das Steuer-

gesetz «einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet» sei.  
 – Seit 2014 werden das selbstgenutzte Wohneigentum und der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert (§106a).  
 – 2014 wurden Bestimmungen für Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale, Spielbanken und Gastaxen geändert (§131).  
 – Seit 2015 haben die Gemeinden die Kompetenz zur Einführung einer «Gewerbeparkkarte» (§118).  
 – 2015 wurde im Landrat ein zweites Vizepräsidentium eingeführt (§68).  
 – 2016 wurde in §3 die regionale Zusammenarbeit mit anderen Kantonen präzisiert. So heisst es etwa in Absatz 4: «Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen. Dazu kann der Regierungsrat – gegebenenfalls auch gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften – geeignete Massnahmen ergreifen und insbesondere auch Studien in Auftrag geben, die dazu dienen, den Zusammenarbeitsauftrag (...) zu simulieren.»  
 – 2018 wurden die Bestimmungen zu den Fakultativen Abstimmungen geändert, unter anderem wurden die Höhen der referendumspflichtigen Ausgaben in §31 neu festgelegt.  
 – 2018 wurde festgelegt, dass Mitglieder des Regierungsrats nicht gleichzeitig National- oder Ständerät sein dürfen.